

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Plum Druck + Entwurf GmbH

§ 1 – Geltung der AGB, Abwehr anderweitiger AGB, Rechtswahl, Salvatorische Klausel

1. Sämtlichen Vertragsverhältnissen zwischen der Plum Druck + Entwurf GmbH (im Folgenden: Unternehmerin) und ihrem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden: Vertragspartner) liegen ausschließlich diese AGB in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Dies gilt auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse, selbst wenn die Geltung der AGB nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden sollte. Diese AGB gelten nur im unternehmerischen Rechtsverkehr.
2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Vertragspartners erkennt die Unternehmerin nicht an. Dies gilt nicht, wenn die Unternehmerin den entgegenstehenden oder abweichenden AGB im Einzelfall schriftlich zustimmt.
3. Es gilt ausschließlich das autonome Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird insoweit ausgeschlossen.
4. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder des Vertragsverhältnisses nicht.

§ 2 – Gerichtsstand

1. Ist der Vertragspartner ebenfalls Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder ist er eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Gerichte durch den Sitz der Unternehmerin im Sinne des § 17 der Zivilprozessordnung begründet.
2. Falls der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, so wird die ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Gerichte durch den Sitz der Unternehmerin im Sinne des § 17 der Zivilprozessordnung begründet.
3. Die Unternehmerin ist unabhängig von einer Gerichtsstandsvereinbarung jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners im Sinne der §§ 12 ff. der Zivilprozessordnung oder am besonderen Gerichtsstand der Niederlassung des Vertragspartners im Sinne des § 21 der Zivilprozessordnung zu erheben.

§ 3 – Vollständigkeit, Bestätigung

1. Mündliche Nebenabreden zu einem schriftlich geschlossenen Vertrag bestehen nicht. Nach Vertragsabschluss getroffene mündliche Nebenabreden sind jedoch grundsätzlich möglich.
2. Mitarbeiter der Unternehmerin sind grundsätzlich nicht zur Vertretung der Unternehmerin befugt und daher nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu einem Vertragsabschluss zu treffen. Eine solche mündliche Nebenabrede ist nur dann wirksam, wenn sie von einem gesetzlichen Vertreter der Unternehmerin oder von einem (aufgrund Vollmacht, Anscheinsvollmacht oder Duldungsvollmacht) bevollmächtigten Vertreter der Unternehmerin ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Das Erfordernis einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gilt nicht, wenn eine mündliche Nebenabrede mit einem gesetzlichen Vertreter der Unternehmerin oder mit einem (aufgrund Vollmacht, Anscheinsvollmacht oder Duldungsvollmacht) bevollmächtigten Vertreter der Unternehmerin vereinbart wurde.

§ 4 – Entwurfsauftrag und Umsetzungsauftrag

1. Schließen die Parteien einen Entwurfsauftrag, erstellt die Unternehmerin grafische Entwürfe und liefert diese bei dem Vertragspartner ab. Im Rahmen eines Entwurfsauftrags werden

dem Vertragspartner noch keine Nutzungsrechte an den Entwürfen eingeräumt. Der Vertragspartner hat sodann die Möglichkeit, anhand der grafischen Entwürfe zu entscheiden, ob diese Entwürfe bzw. welche dieser Entwürfe im Rahmen eines Umsetzungsauftrags auch realisiert werden sollen.

2. Schließen die Parteien einen Umsetzungsauftrag, realisiert die Unternehmerin die jeweiligen grafischen Entwürfe durch Anfertigung von Druckerzeugnissen und/oder Fahrzeugbeschriftungen, Anfertigung (Codierung/Programmierung) der Dokumente und Dateien einer Webseite etc. und liefert diese Anfertigungen ab. Im Rahmen eines Umsetzungsauftrags werden dem Vertragspartner die Nutzungsrechte gemäß der entsprechenden nachfolgenden Bestimmungen über Nutzungsrechte eingeräumt.

§ 5 – Entwurfsauftrag (Blickfangentwürfe, Folgeentwürfe, grafische Gestaltung einer Webseite ohne technische Umsetzung)

1. Die Erstellung von Blickfangentwürfen umfasst die Entwicklung eines oder mehrerer Firmensignets, also die Entwicklung des visuellen Zeichens einer Firma oder eines Unternehmens als Marke in grafisch gestalteter Form.
2. Folgeentwürfe bauen auf einem zuvor erstellten und vom Vertragspartner bereits genehmigten Blickfangentwurf auf. Die Erstellung von Folgeentwürfen umfasst dabei die Einarbeitung des Firmensignets in das jeweilige vom Vertragspartner gewünschte Umfeld und die weitere Gestaltung eines solchen Umfelds. Hierzu gehören beispielsweise Briefbögen, Visitenkarten, Auftragsformulare, Broschüren, Prospekte, Werbeschilder etc. Die Anzahl der zu erstellenden Folgeentwürfe richtet sich nach dem von dem Vertragspartner bei der Durchführung des Vertrags mitgeteilten individuellen Bedarf, höchstens aber nach einer vertraglich festgelegten Höchstzahl von Folgeentwürfen.
3. Ist vertraglich vereinbart, dass die zu erstellenden Folgeentwürfe auch Webseitenentwürfe umfassen, so schuldet die Unternehmerin insoweit die Erarbeitung der Konzeption und die grafische Gestaltung der Webseite gemäß dieser Konzeption. Die technische Umsetzung dieser grafischen Gestaltung durch Codierung/Programmierung (z. B. Anfertigung von HTML-Dokumenten, XML-Dokumenten, Dateien der Skriptsprachen PHP, JavaScript etc.) sowie die dauernde Pflege einer Webseite sind im Rahmen eines solchen Entwurfsauftrags nicht geschuldet.
4. Die Ablieferung der grafischen Entwürfe (auch die Ablieferung der Entwürfe hinsichtlich der grafischen Gestaltung einer Webseite ohne technische Umsetzung) erfolgt nach Wahl der Unternehmerin entweder in gedruckter Form (ein Druckerzeugnis pro Entwurf) oder elektronisch in einem üblichen Dateiformat (z. B. Grafikdateien nach der JPEG-Norm, Grafik- und/oder Textdateien im PDF-Format).

§ 6 – Umsetzungsauftrag (Druckerzeugnisse, Fahrzeugbeschriftung, technische Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite)

1. Im Rahmen des Umsetzungsauftrags erstellt die Unternehmerin anhand der grafischen Entwürfe zunächst Korrekturabzüge hinsichtlich der zu fertigenden Druckerzeugnisse und/oder Fahrzeugbeschriftungen und liefert diese ab. Die Ablieferung der Korrekturabzüge erfolgt nach Wahl der Unternehmerin entweder in gedruckter Form (ein Druckerzeugnis pro Entwurf) oder elektronisch in einem üblichen Dateiformat (z. B. Grafikdateien nach der JPEG-Norm, Grafik- und/oder Textdateien im PDF-Format). Anhand der abgelieferten Korrekturabzüge erfolgt anschließend der Druck. Die Unternehmerin liefert die angefertigten Druckerzeugnisse sodann ab und/oder fertigt die Fahrzeugbeschriftung des zu beschriftenden Fahrzeugs an.
2. Umfasst der Umsetzungsauftrag die technische Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite, so codiert/programmiert die Unternehmerin die entsprechenden Dokumente und

Dateien (z. B. HTML-Dokumente, XML-Dokumente, Dateien der Skriptsprachen PHP, JavaScript etc.) auf der Grundlage des grafischen Entwurfs. Stellt der Vertragspartner der Unternehmerin entsprechende Zugangsdaten zu einem Webserver bereit, erfolgt die Ablieferung durch Upload der Dokumente und Dateien auf diesen Webserver. Ansonsten erfolgt die Ablieferung der Dokumente und Dateien nach Wahl der Unternehmerin in einer sonstigen elektronischen Form. Die dauernde Pflege der Webseite ist im Rahmen eines solchen Umsetzungsauftrags nur geschuldet, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

§ 7 – Bereitstellung von Vorlagen und Inhalten

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der Unternehmerin, alle Vorlagen und Inhalte, die für zu erstellende Entwürfe und für zu erstellende Webseiten nötig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Insbesondere bei der Erstellung einer Webseite hat der Vertragspartner sämtliche Inhalte wie insbesondere Texte, Fotografien, Logos, Grafiken, Filme, Musikstücke etc. zur Verfügung zu stellen, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Vertragspartner übergibt die Inhalte in der Form, die mit der Unternehmerin abgesprochen ist. Fehlen konkrete Absprachen, stellt der Vertragspartner die Unterlagen sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch in einem üblichen Dateiformat (z. B. Grafikdateien nach der JPEG-Norm, Grafik- und/oder Textdateien im PDF-Format), zur Verfügung.
2. Der Vertragspartner versichert, dass er zur Verwendung aller der Unternehmerin übergebenen Vorlagen und Inhalte berechtigt ist und dass diese Vorlagen und Inhalte nicht mit Rechten Dritter belastet sind. Sollte der Vertragspartner entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen und Inhalte nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Vertragspartner die Unternehmerin im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung ist ausgeschlossen, sofern der Vertragspartner nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

§ 8 – Gestaltungsfreiheit, Änderungswünsche

1. Die Unternehmerin ist im Rahmen eines erteilten Auftrags frei in der Gestaltung von zu erstellenden Entwürfen und in der Gestaltung von zu erstellenden Webseiten. In diesem Rahmen berücksichtigt die Unternehmerin in angemessenem Umfang und nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen etwaige Vorlagen, soweit der Vertragspartner diese gegenüber der Unternehmerin überreicht hat.
2. Die Gestaltungsfreiheit der Unternehmerin wird nur eingeschränkt, soweit der Vertragspartner der Unternehmerin vor erstmaliger Ablieferung der jeweiligen Entwürfe konkrete Vorgaben erteilt, wie die Gestaltung im Einzelnen vorzunehmen sei.
3. Hat die Unternehmerin unter Berücksichtigung der ihr zustehenden Gestaltungsfreiheit und etwaiger konkreter Vorgaben des Vertragspartners bereits mangelfreie Entwürfe abgeliefert, wird die Unternehmerin etwaige konkrete Änderungswünsche des Vertragspartners an den abgelieferten Entwürfen ohne weitere Kosten für den Vertragspartner umsetzen. Um konkrete Änderungswünsche in diesem Sinne handelt es sich dann, wenn auf der Grundlage eines abgelieferten Entwurfs bestimmte näher bezeichnete gestalterische Einzelvorgaben umgesetzt werden sollen. Zu der völligen Neuentwicklung eines Entwurfs ohne Bezug zu einem bereits abgelieferten mangelfreien Entwurf ist die Unternehmerin insoweit allerdings nicht verpflichtet.
4. Die Unternehmerin ist berechtigt, die Umsetzung konkreter Änderungswünsche gemäß Ziffer 3. davon abhängig zu machen, dass zuerst die Vergütung für die bereits abgelieferten mangelfreien Entwürfe gezahlt wird.

§ 9 – Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Die nachfolgend geregelte Untersuchungs- und Rügepflicht gilt auch dann, wenn ansonsten der Anwendungsbereich gemäß § 377 des Handelsgesetzbuches und/oder gemäß § 381 des Handelsgesetzbuches nicht eröffnet wäre, weil der Vertragspartner kein Kaufmann wäre oder weil der konkrete Vertragstyp nicht von diesen Normen erfasst wäre.
2. Der Vertragspartner hat entsprechend § 377 des Handelsgesetzbuches die von der Unternehmerin geschuldeten grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen (Blickfangentwürfe, Folgeentwürfe, grafische Gestaltung einer Webseite ohne technische Umsetzung, Korrekturabzüge, Druckerzeugnisse, Fahrzeugbeschriftung, technische Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite) unverzüglich nach der Ablieferung durch die Unternehmerin, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Unternehmerin unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gelten die entsprechenden grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gelten die entsprechenden grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat die Unternehmerin den Mangel arglistig verschwiegen, so kann sie sich auf diese Vorschriften nicht berufen.
3. Die Parteien vereinbaren, dass es sich insoweit nicht bloß um eine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, sondern um eine Untersuchungs- und Rügepflicht des Vertragspartners gegenüber der Unternehmerin handelt.
4. Die Anzeige eines Mangels hat in Textform (§ 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erfolgen.

§ 10 – Urheberrecht, Vertragsstrafe, Eigenwerbung durch Urheber, Urheberbezeichnung

1. Die grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der Unternehmerin weder im Original noch bei einer Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig. Im Falle der technischen Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite ist der Vertragspartner berechtigt, Änderungen und Bearbeitungen der Inhalte der Webseite (insbesondere Aktualisierungen von Texten, Bildern, Grafiken und Tabellen sowie technische Veränderungen) vorzunehmen; die Änderung und Bearbeitung der grafischen Gestaltung der Webseite bedarf allerdings der Zustimmung der Unternehmerin.
2. Bei Verstoß gegen ein Verbot gemäß Ziffer 1. hat der Vertragspartner der Unternehmerin zusätzlich zu der für den jeweiligen Vertrag geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.
3. Die Unternehmerin bleibt in jedem Fall (selbst wenn sie dem Vertragspartner das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt haben sollte) berechtigt, ihre grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.
4. Im Falle der technischen Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite ist die Unternehmerin berechtigt, ihre Urheberbezeichnung auf der Webseite anzubringen; zudem hat die Unternehmerin das Recht, auf ihre Mitwirkung an der Erstellung der Webseite hinzuweisen, insbesondere auch durch einen Hinweis mit einem Link zu ihrer eigenen Webseite.

§ 11 – Nutzungsrechte

1. Im Rahmen eines Entwurfsauftrags werden dem Vertragspartner noch keine Nutzungsrechte an den grafischen Entwürfen, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen eingeräumt. Nutzungsrechte werden dem Vertragspartner erst im Rahmen eines Umsetzungsauftrags eingeräumt, und zwar hinsichtlich derjenigen grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen, welche durch den Umsetzungsauftrag realisiert wurden.
2. Die jeweiligen Nutzungsrechte gehen auf den Vertragspartner erst nach vollständiger Zahlung der gesamten Vergütung des gesamten Umsetzungsauftrags über. Schuldet der Vertragspartner auch Kosten und Zinsen im Sinne des § 367 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gehen die Nutzungsrechte auf den Vertragspartner erst über, wenn auch diese Kosten und Zinsen vollständig gezahlt sind.
3. Die Unternehmerin überträgt dem Vertragspartner die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen.
4. Im Falle der technischen Umsetzung der grafischen Gestaltung einer Webseite räumt die Unternehmerin dem Vertragspartner das räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a des Urheberrechtsgesetzes ein. Andere Nutzungen, insbesondere die Vervielfältigung oder Verbreitung der Webseite oder von Teilen daraus (mit Ausnahme der vom Vertragspartner selbst zur Verfügung gestellten Werke) in gedruckter Form oder auf anderen Webseiten, die nicht von der Unternehmerin gestaltet wurden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unternehmerin und sind zusätzlich zu vergüten.
5. Will der Vertragspartner in Bezug auf die grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen der Unternehmerin formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unternehmerin.
6. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Unternehmerin und Vertragspartner.
7. Jede erneute Nutzung der grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Unternehmerin. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Vertragspartner hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung der Unternehmerin erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

§ 12 – Herausgabe von Daten

1. Die Unternehmerin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht für die Ausübung eines bereits eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Vertragspartner darüber hinaus, dass die Unternehmerin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
2. Hat die Unternehmerin dem Vertragspartner Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Unternehmerin verändert werden.
3. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Vertragspartner.

§ 13 – Vergütung, Umsatzsteuer, Fälligkeit

1. Sämtliche genannten Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Abzug.

2. Bei einem Auftrag über die Erstellung von Entwürfen unterteilt sich die gesamte Vergütung in eine Teilvergütung von 70 % für die Erstellung der Blickfangentwürfe und eine weitere Teilvergütung von 30 % für die Erstellung der Folgeentwürfe. Die jeweilige Teilvergütung wird bei Ablieferung der jeweiligen Entwürfe fällig.
3. Bei einem Auftrag über die Erstellung von Druckleistungen unterteilt sich die gesamte Vergütung in eine Teilvergütung von 70 % für die Erstellung der Korrekturabzüge und eine weitere Teilvergütung von 30 % für die Erstellung der Druckerzeugnisse. Diese Teilvergütungen werden jeweils bei Ablieferung der Korrekturabzüge bzw. der Druckerzeugnisse fällig.
4. Ist der Vertragspartner gegenüber der Unternehmerin zur Zahlung einer monatlich wiederkehrenden Vergütung verpflichtet, so ist die Vergütung monatlich im Voraus, spätestens zum 5. Kalendertag eines jeden Monats fällig. Wenn eine wiederkehrende Vergütung in einem anderen Zyklus (z. B. quartalsweise, jährlich) vereinbart ist, so ist die Vergütung im Voraus spätestens zum 5. Kalendertag des jeweiligen Zyklus fällig.
5. Sollte der Vertragspartner die Erstellung einer geringeren Anzahl an Folgeentwürfen wünschen, als eine vertraglich festgelegte Höchstzahl an Folgeentwürfen vorsieht, hat dies keinen Einfluss auf die Höhe der zu zahlenden Vergütung.

§ 14 – Abtretung

1. Die Abtretung von sämtlichen gegenseitigen Forderungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der jeweils andere Teil einer solchen Abtretung im Einzelfall bereits ausdrücklich zugestimmt hat oder § 354a des Handelsgesetzbuches einschlägig ist.
2. Die Zulässigkeit der Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte richtet sich nach den Bestimmungen über Nutzungsrechte.

§ 15 – Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerungsrechte

1. Der Vertragspartner der Unternehmerin darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen aufrechnen.
2. Der Vertragspartner der Unternehmerin darf Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte nur wegen rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder entscheidungsreifen Gegenforderungen geltend machen.
3. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht des § 369 des Handelsgesetzbuches wird dahingehend eingeschränkt, dass ein Zurückbehaltungsrecht nur bei Konnexität der Forderungen im Sinne des § 273 des Bürgerlichen Gesetzbuches geltend gemacht werden kann.

§ 16 – Gewährleistung

1. Die Unternehmerin übernimmt keine Gewähr für die urheber-, geschmacksmuster- oder markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen, die sie dem Vertragspartner zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster-, Patent- oder Markenrecherchen hat der Vertragspartner selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.
2. Die Unternehmerin übernimmt keine Gewähr für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist sie verpflichtet, den Vertragspartner auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihr bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.
3. Die Unternehmerin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Vertragspartner vorgegebenen Sachaussagen über seine Produkte, seine Leistungen oder sein Unternehmen. Die Unternehmerin ist nicht verpflichtet, Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen.

4. Mit der Freigabe der grafischen Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Anfertigungen übernimmt der Vertragspartner die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass eine etwaige Gewährleistung durch die Unternehmerin insoweit entfällt.
5. Die Unternehmerin erstellt eine technische Umsetzung einer Webseite so, dass sie nach dem gegenwärtigen Stand der Technik auf den üblichen Browsern zügig und vollständig aufgebaut wird. Sie haftet nicht dafür, dass die Webseite auch bei technischen Veränderungen, die nicht von ihr vorgenommen werden, einwandfrei aufgebaut wird. Bei Änderungen und Anpassungen an neue Standards haftet sie nicht dafür, dass die Webseite auch auf älteren Browsern einwandfrei funktioniert. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Kunden des Vertragspartners infolge veralteter Technik geltend machen könnten.
6. Die Unternehmerin übernimmt eine Gewähr für die Zulässigkeit und Rechtsbeständigkeit einer Domain nur, wenn sie sich dazu ausdrücklich verpflichtet hat und die Beschaffung und Anmeldung einer Domain wesentlicher Vertragsinhalt ist.

§ 17 – Haftungsfreizeichnung, Haftungsbegrenzung, Verjährung

1. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen oder begrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Unternehmerin bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Unternehmerin beruhen.
2. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen oder begrenzt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Unternehmerin bzw. eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Unternehmerin beruhen.
3. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen oder begrenzt, soweit die Haftung auf einer Anspruchsgrundlage nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.
4. Die Haftung wird nicht ausgeschlossen, soweit diese Haftung auf der Verletzung einer wesentlichen Pflicht bzw. Kardinalpflicht beruht. Eine wesentliche Pflicht bzw. Kardinalpflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
5. Soweit nicht Ziffer 1. und/oder 2. und/oder 3. und/oder 4. einschlägig ist, wird die Haftung der Unternehmerin im Übrigen ausgeschlossen.
6. Soweit nicht Ziffer 1. und/oder 2. und/oder 3. einschlägig ist, wird die Haftung der Unternehmerin im Übrigen begrenzt auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht bzw. Kardinalpflicht gemäß Ziffer 4.
7. Soweit nicht Ziffer 1. und/oder 2. und/oder 3. einschlägig ist, verjähren Haftungsansprüche nach einer Verjährungsfrist von einem Jahr, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ansonsten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.